

Die Mandanten-Information

Dezember 2006

Themen dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2007
- Erleichterung der Unternehmensnachfolge?
- Rechnungen über Kleinbeträge ab 1. 1. 2007
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse & Co
- Elterngeld und Steuerklassenwahl
- Ehegatten-Unterhaltszahlungen
- Rechengrößen der Sozialversicherung 2007
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

diese Ausgabe ist von den zahlreichen **Aktivitäten des Gesetzgebers** geprägt: Wir erläutern u. a. wichtige Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2007, den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge sowie Nachbesserungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und die Rechengrößen der Sozialversicherung 2007.

Aktivitäten des Gesetzgebers

Jahressteuergesetz 2007

Das Jahressteuergesetz 2007 sieht eine Vielzahl von steuerrechtlichen Änderungen vor. Dazu gehören u. a.:

1. Der Gesetzgeber stellt klar, dass für **Flugstrecken** die tatsächlichen Kosten wie Werbungskosten abgezogen werden können. Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei steuerfreien **Sammelbeförderungen** können hingegen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf Strecken ab dem 21. Entfernungskilometer entfallen.
2. Eine Änderung der mit dem Alterseinkünftegesetz eingeführten Günstigerprüfung beim Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen soll es bereits ab 2006 ermöglichen, dass zusätzliche Beiträge für eine private Basis-Rente („**Rürup-Rente**“) die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beiträge erhöhen. Diese Änderung ist insbesondere für ledige Selbständige von Bedeutung, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind.
3. Besteuerung von Erträgen aus **Lebensversicherungsverträgen**: Eine steuerliche Privilegierung (Besteuerung der daraus gezahlten Renten mit dem Ertragsanteil) setzt die tatsächliche Erbringung einer lebenslangen Rentenzahlung voraus.
4. **Zahlreiche Spekulationsverluste** aus schlechten Börsenjahren werden nicht nachträglich angesetzt. Solche Verluste sind nun stets im Entstehungsjahr gesondert festzustellen. Und dies gilt auch für die Fälle, in denen am 1. 1. 2007 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
5. **Sachzuwendungen** an Nichtarbeitnehmer sowie an eigene Arbeitnehmer aus betrieblichem Anlass können künftig mit einem **Pauschalsteuersatz** von **30 %** besteuert werden. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 € übersteigen bzw. die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung diesen Betrag übersteigt. Die Regelung gilt z. B. auch für Rei-

sen, die als Belohnung zusätzlich zum vereinbarten Entgelt gewährt werden.

6. **Ausstellung von Rechnungen:** Der **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung ist stets in der Rechnung anzugeben, und zwar auch dann, wenn der Tag der Leistung mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Anderes gilt jedoch, wenn es sich um Rechnungen handelt, die An- oder Vorauszahlungen betreffen. In diesen Fällen ist eine Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts nur dann erforderlich, wenn der Tag der Vereinnahmung bei der Rechnungsausstellung bekannt ist und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.
7. Die Regelungen für den **Vorsteuerabzug** werden wegen höchstrichterlicher Rechtsprechungen geändert. Allerdings war die Anwendung der Vorschriften bereits im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung durch mehrere Schreiben des Bundesfinanzministeriums ausgesetzt worden:
 - Der Vorsteuerabzug aus **Bewirtungsaufwendungen** wird wieder vollständig zugelassen, soweit es sich um angemessene und nachgewiesene Aufwendungen des Unternehmers handelt. Bisher galt ein Abzugsverbot für 30 % der angemessenen Aufwendungen.
 - Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs wegen nicht eingehaltener **ertragsteuerlicher Formvorschriften** wird ebenfalls aufgehoben.
 - Für **Umzugskosten** wird der Vorsteuerabzug wieder zugelassen.
 - Letztlich hat der Gesetzgeber auch einen Vorsteuerabzug in den Fällen zugelassen, in denen die bezogene Leistung zur Ausführung von **unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen** verwendet wird, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden.
8. **Zusammenfassende Meldungen über innergemeinschaftliche Warenlieferungen** an das Bundeszentralamt für Steuern für Meldungszeiträume, die nach dem 31. 12. 2006 enden: Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt hiervon Ausnahmen zulassen.
9. **Sondervorauszahlungen bei Dauerfristverlängerungen:** Der Gesetzgeber ändert in diesem Zusammenhang die Anrechnungsvorschrift, die aktuell wird, wenn der Unternehmer im Laufe des Kalenderjahres auf eine Dauerfristverlängerung verzichtet, seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit einstellt oder das Finanzamt eine gewährte Dauerfristverlängerung widerruft. In diesen Fällen wird die Sondervorauszahlung einheitlich in dem letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums angerechnet, für den die Dauerfristverlängerung noch in Anspruch genommen werden kann.
10. **Vereine:** Bestimmte Leistungen des Zweckbetriebs lösen statt bislang 7 % künftig 19 % Umsatzsteuer aus.
11. Die Vorschriften für die **Grundbesitzbewertung** für Zwecke der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer werden geändert:

- Bei der **Ermittlung der Grundbesitzwerte** werden zukünftig auch die Wertverhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt zugrunde gelegt. Bisher wurde auf die Wertverhältnisse vom 1. 1. 1996 abgestellt.
- Der Steuerpflichtige hat nun die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen, dass der **Verkehrswert** des Grundstücks im Besteuerungszeitpunkt niedriger ist als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundbesitzwert. Der Nachweis soll grundsätzlich durch ein Gutachten des Grundstückssachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden. Allerdings kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr kurz vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt als Nachweis dienen.

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Das Bundeskabinett hat am 25. 10. 2006 einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den die Unternehmensnachfolge von der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** entlastet werden soll. Nach bisheriger Rechtslage wird beim Übergang von Betrieben ein Freibetrag in Höhe von 225.000 € gewährt. Anschließend wird das verbleibende Vermögen zu 65 % angesetzt.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass die Schenkung- und Erbschaftsteuer auf **produktives Vermögen** für einen **Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet** wird. Weist die Firmenbilanz daher z. B. Bankguthaben, Wertpapiere, vermietete Grundstücke oder Dritten überlassene Rechte auf, sind diese Aktivposten nicht begünstigt und werden künftig steuerlich voll erfasst. Die gestundete Steuer auf produktives Vermögen erlischt in zehn Jahresraten.

Diese Steuerentlastung setzt aber voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über zehn Jahre in **„vergleichbarem Umfang“ fortführt**. Der Begriff des „vergleichbaren Umfangs“ ist dem Umwandlungssteuerrecht entlehnt. **Orientierungsgrößen** sind:

- die Zahl der Arbeitnehmer.
- der Umsatz,
- das Auftragsvolumen und
- das Betriebsvermögen (Aktivvermögen).

Die neue Begünstigung soll nicht nur für innerdeutsches Vermögen gelten, sondern auch für begünstigtes Vermögen in den übrigen EU-Mitgliedstaaten und in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraums.

Neben der Stundungs- und Erlassregelung wird für Kleinbetriebe eine **Freigrenze** von 100.000 € eingeführt. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser Grenze der Übergang von Betriebsvermögen unabhängig von der Betriebsfortführung steuerbefreit bleibt. Diese Freigrenze wird **pro Übergeber innerhalb von zehn Jahren nur einmal** gewährt.

Hinweis: Geplant ist, das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Der Gesetzent-

wurf sieht vor, dass die Neuregelung für alle Schenkungen und Erbfälle gelten sollen, die nach der Verkündung des Gesetzes vorgenommen werden bzw. eintreten. Zwischen dem 1. 1. 2007 und dem Tag der Verkündung des Gesetzes kann aber auf Antrag schon von dem neuen Recht Gebrauch gemacht werden.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Rechnungen über Kleinbeträge ab 1. 1. 2007

Durch eine Gesetzesänderung wird ab dem 1. 1. 2007 die Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 150 € erhöht. Das erleichtert vielen Betrieben den Vorsteuerabzug, z. B. bei Tankquittungen. Für Unternehmer entfällt zudem bei vielen Bargeschäften die Pflicht zur Erteilung von Rechnungen mit allen gesetzlichen Angaben.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums betrifft diese Änderung nicht nur die Fälle, in denen die zugrunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt wird. Auch für nach dem 31. 12. 2006 ausgeführte Umsätze, für die bereits **vor dem 1. 1. 2007 das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinbart** worden ist, ist die Neuregelung vollumfänglich anzuwenden.

Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Der Fiskus gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen. Nun hat sich das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben zu den Einzelheiten u. a. wie folgt geäußert:

Ein **haushaltsnahe geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** verlangt eine Tätigkeit in Ihrem Haushalt (z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten). Ein solches Beschäftigungsverhältnis kann dabei jedoch nicht zwischen in einem Haushalt zusammenlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern begründet werden. Zu den **haushaltsnahen Dienstleistungen** gehört z. B. die Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst oder Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung können darüber hinaus alle **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten** in einem Haushalt steuerlich berücksichtigt werden (z. B. Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen) inkl. der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Nicht begünstigt werden allerdings die Materialkosten sowie Arbeiten, die in Neubauten erbracht werden.

In den Genuss der Steuerermäßigung können Sie kommen, wenn Sie

- **Arbeitgeber** (Beschäftigungsverhältnis) oder **Auftraggeber** (Dienstleistung) sind und
- die Zahlung durch die Vorlage einer **Rechnung** und die Buchung auf ein Konto des Erbringers der Leistung durch einen **Beleg des Kreditinstituts** nachweisen.

Bei **Handwerkerleistungen** müssen Sie darauf achten, dass die Arbeitskosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Dies gilt nicht für die Mehrwertsteuer. Zudem ist hier für die nächste Steuererklärung entscheidend, dass nicht nur die Arbeitsleistung in 2006 erbracht wurde, sondern auch die Bezahlung noch in diesem Jahr erfolgt ist. Besonderheiten betreffen Wohnungseigentümergeinschaften.

Ferner können auch **Mieter** die Steuerbegünstigung beanspruchen, wenn die von ihnen zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden.

Wichtig in diesem Fall: Der Anteil des Mieters muss entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden.

Elterngeld und Steuerklassenwahl

Der Bundestag hat am 29. 9. 2006 das Elterngeld beschlossen, und der Bundesrat hat am 3. 11. 2006 zugestimmt.

Das BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) gilt für **Kinder, die ab dem 1. 1. 2007 geboren werden**. Für diese Elternteile stellt sich nun die Frage nach der **Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage** für das Elterngeld. Bei Arbeitnehmerhegatten ist die Wahl der Steuerklassen ausschlaggebend für die Berechnung des Elterngelds.

Elterngeld erhält u. a. eine Person mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die mit ihrem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut, erzieht und keine (volle) Erwerbstätigkeit ausübt. Es beträgt **67 %** des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Der Höhe nach ist das Elterngeld pro Kind auf mindestens 300 € und einen Höchstbetrag von 1.800 € begrenzt. Eine Zahlung erfolgt für volle Monate, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezieht.

Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei nichtselbständiger Arbeit wird der laufende Arbeitslohn (ohne sonstige Bezüge) um folgende Beträge gekürzt:

- darauf entfallende Steuern (Lohnsteuer zuzüglich Annexsteuern),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (gesetzlicher Anteil der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung),
- ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags.

Als Grundlage dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, haben das **Wahlrecht** folgender Konstellationen der Lohnsteuerklassen:

1. Steuerklasse III/V, wenn die ungünstigere Steuerklasse V von beiden Ehegatten beantragt wird;
2. beide Ehegatten in Steuerklasse IV.

Da nach der Geburt des Kindes häufig die Mutter ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend einstellt, die wegen geringeren Arbeitslohns in die Steuerklasse V eingruppiert ist, stellt sich die Frage, ob und wann eine **Änderung der Steuerklassen** möglich ist, ggf. auch rückwirkend. Dies hätte zur Folge, dass die Ehefrau durch eine günstigere Steuerklasse höhere Nettoeinnahmen im für die Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Zwölf-Monats-Zeitraum erzielen könnte und sich das Elterngeld in Anlehnung an den höheren Nettolohn entsprechend erhöhen würde. Eine gesetzliche Neuregelung zu den Steuerklassenänderungen ist bisher nicht eingetreten, sodass nach Ansicht der OFD Rheinland keine rückwirkende Änderung der Steuerklassen in Betracht kommt.

Hinweis: Das Einkommensteuergesetz regelt, dass Arbeitnehmerehegatten im Laufe des Kalenderjahres einmal – spätestens bis 30. 11. – bei der Gemeinde beantragen können, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere in Betracht kommende Steuerklassen zu ändern. Die Gemeinde hat die Änderung mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an vorzunehmen. Eine Lohnsteuerrichtlinie regelt, dass ein Steuerklassenwechsel frühestens mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an erfolgen darf, der auf die Antragstellung folgt.

Sonderausgabenabzug bei Ehegatten-Unterhaltszahlungen

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten können bis zu einer Höhe von 13.805 € als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Abzug ist jedoch, dass der Geber dies beantragt und der geschiedene Ehepartner (Empfänger) dem zugestimmt hat. Wurde ursprünglich ein geringerer Betrag beantragt, kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nachträglich der beantragte Betrag bis zur Obergrenze von 13.805 € erhöht werden. Dies gilt auch, wenn der **Einkommensteuerbescheid** inzwischen **bestandskräftig** geworden ist. Denn die nachträgliche, betragsmäßige Erweiterung eines Antrags in Verbindung mit der geänderten Zustimmungserklärung ist als sog. steuerlich rückwirkendes Ereignis anzusehen, das eine Änderung des Bescheids zulässt.

Hinweis: Anders sieht es dagegen aus, wenn nachträglich die Höhe der Unterhaltszahlung **eingeschränkt** werden soll. Dies ist – wie der BFH schon in 1999 entschied – nicht möglich.

Wichtige Steuertermine im Dezember 2006

11. 12. Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchensteuer ev. und rk.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 14. 12. 2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für November 2006; ** für das IV. Quartal 2006]

Wirtschaftsrecht

Rechengrößen der Sozialversicherung 2007

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze (ArV/AV)	5.250 €/Monat 63.000 €/Jahr	4.550 €/Monat 54.600 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (Knappschaft)	6.450 €/Monat 77.400 €/Jahr	5.550 €/Monat 66.600 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)	5.250 €/Monat 63.000 €/Jahr	4.550 €/Monat 54.600 €/Jahr
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung)	3.975 €/Monat 47.700 €/Jahr	3.975 €/Monat 47.700 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung)	3.562,50 €/Monat 42.750 €/Jahr	3.562,50 €/Monat 42.750 €/Jahr
Bezugsgröße	2.450 €/Monat 29.400 €/Jahr	2.100 €/Monat 25.200 €/Jahr
Geringfügigkeitsgrenze	400 €	
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr	29.488 €	

Nachbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beschlossen

Für das erst am 18. 8. 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurden nun folgende wesentlichen Änderungen verabschiedet:

1. § 10 AGG regelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine **unterschiedliche Behandlung wegen des Alters** gerechtfertigt ist. Da das AGG auf Kündigungen keine Anwendung finden soll, werden nun die Nr. 6 (Berücksichtigung des Alters bei der Sozialauswahl) und Nr. 7 (Vereinbarung einer Unkündbarkeit von Beschäftigten bestimmten Alters) gestrichen.
2. Weiterhin wird § 11 Abs.1 Satz 6 ArbGG gestrichen. Danach sollten **Antidiskriminierungsverbände** in einigen Fällen zur **Prozessvertretung** berechtigt sein. Künftig dürfen sie lediglich als Beistände vor Gericht auftreten.
3. § 20 Abs. 1, 2 AGG erlaubt für den Bereich des allgemeinen Zivilrechts unter bestimmten Voraussetzungen eine unterschiedliche Behandlung. Nun wird das **Diskriminierungsmerkmal „Weltanschauung“ gestrichen**, da es vom Benachteiligungsverbot in § 19 AGG nicht erfasst wird.